

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden kann, bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Hinweise und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit unserer telefonischen oder schriftlichen Buchungsbestätigung an den Reisegast oder das vermittelnde Reisebüro zustande.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot unsererseits vor, an das wir für 10 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt die Annahme erklärten.

2. Zahlung

2.1 Mit Vertragsabschluss (Zugang der telefonischen oder schriftlichen Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird pro Person eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises fällig. Der Restbetrag wird spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 7.2 abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristiger Anmeldung ist sofort der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu zahlen.

2.3 Soweit wir zur Leistungserbringung bereit und in der Lage sind, besteht ohne Zahlung des gesamten Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch uns. Wird der Reisepreis trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und eine Rücktrittsentschädigung gemäß nachstehender Ziffer 5.2. zu verlangen.

3. Leistungsverpflichtung von ReNatour

3.1 Unsere Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von uns nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder unsere Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

4. Preisanpassung

Wir behalten uns vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

4.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen.

4.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren uns gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat.

4.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

4.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach unserer Erklärung uns gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Es wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen uns unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises, mind. € 50,-

b) vom 44. bis 30. Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises

c) vom 29. bis 14. Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises

d) vom 13. bis 07. Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

e) vom 06. Tag bis zum Reisebeginn 80 % des Reisepreises

5.3 Es ist Ihnen gestattet, uns nachzuweisen, dass uns tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall sind Sie nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.4 Wir behalten uns vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend uns entstandener, Ihnen gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

5.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Reisegast zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

5.6 Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

5.7 Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart, des Abflug- oder Zielflughafens, bzw. bei Mietwagen des Ortes der Fahrzeugübernahme oder der Fahrzeugart sind nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den nachstehenden Bedingungen (siehe 5.2) und gleichzeitiger Neuanschließung möglich, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.8 Bei einem Wechsel in der Person des Teilnehmers sind wir, soweit wir einem

solchen Wechsel nicht deshalb widersprechen, weil der neue Reiseteilnehmer den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, berechtigt, eine Kostenpauschale für den Aufwand von € 30, pro Person zu berechnen.

5.9 Nach Abschluss der Buchung müssen wir für nachträgliche Änderungswünsche eine Gebühr von € 15.- p.P. erheben, soweit die Änderung nicht bereits eine Umbuchung im Sinne der §§ 5.7 oder 5.8 dieser AGB darstellt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von ReNatour zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. ReNatour bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an ReNatour zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch ReNatour

7.1 Wir können den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Gesamtpreis; wir müssen uns jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangen, einschließlich der uns eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Unsere örtlichen Bevollmächtigten (Reiseleitung, in Reiseunterlagen genannter Ansprechpartner) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, unsere Rechte wahrzunehmen.

7.2 Wir können bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Wir sind verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt unsererseits später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- c) Sie können bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus unserem Angebot anzubieten. Sie müssen dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise uns gegenüber geltend machen.

8. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

8.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit uns dahingehend konkretisiert, dass Sie verpflichtet sind, auftretende Mängel unverzüglich unserer örtlichen Reiseleitung oder dem in den Reiseunterlagen genannten Ansprechpartner anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

8.2 Ist von uns keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (siehe hierzu auch die Reiseausschreibung!), so sind Sie verpflichtet, uns direkt unter der eingangs bezeichneten Adresse, Telefon- oder Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

8.3 Ansprüche Ihrerseits entfallen nur dann nicht, wenn die Ihnen obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.4 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines

Anspruchsverlustes.

8.5 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so können Sie den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn wir bzw. unsere Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine von Ihnen bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns oder unseren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird

8.6 Ihre gesetzliche Obliegenheit nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit uns abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von uns erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, haben Sie ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum uns gegenüber geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur uns gegenüber unter der oben angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

9.1 Wir informieren im Reisekatalog über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisegastes begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie uns nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.

9.2 Wir werden den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

9.3 Soweit wir unserer Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommen, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet.

10. Haftung

10.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisegastes von uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) wir für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

10.2 Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10.3 Kommt uns die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

10.4 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im

Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringen wir insoweit Fremdleistungen, sofern wir in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweisen. Wir haften daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

11. Verjährung, Abtretungsverbot

11.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers uns gegenüber, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisenden und uns Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

12. Gerichtsstand, Sonstiges

12.1 Der Reisende kann uns nur an unserem Sitz verklagen.

12.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen uns und Kunden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.3 Für unsere Klagen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist unser Sitz maßgebend.

Hinweis: Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen bei Wanderungen, Rad-, Zigeunerwagen- und Skitouren erfolgen grundsätzlich nach bestem Gewissen aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände wie vor allem Wetterbedingungen stark beeinflusst werden. Mit den Touren einhergehende Gefahren können durch fachkundige Anleitung oder Führung zwar minimiert, aber unter Umständen dennoch nicht voll beherrscht werden. Ist der/die Reisende den körperlichen Anforderungen einer normal verlaufenden Tour nicht gewachsen, so hat er/sie das selbst zu verantworten.

Für die Reisen der genannten Veranstalter ist ReNatour Vermittler.

Nürnberg im November 2003
ReNatour - Inhaber: Roland Streicher
Brunner Hauptstr. 2 a
90475 Nürnberg
Tel. 0911 890704, Fax 0911 890779
eMail: info@ReNatour.de